

# UMSATZSTEUERVOR-ANMELDUNG UND VERSICHERUNG-STEUERANMELDUNG - WAS IST ZU BEACHTEN

AUTOHAUS ARTIKEL VOM 24.04.2023



Da ab dem 1.1.2023 abgeschlossene entgeltliche Garantieverträge der Versicherungsteuer unterliegen, stellen sich zunehmend Fragen nach der richtigen Meldung dieser Umsätze. Zum einen müssen diese Umsätze in den Umsatzsteuer-Voranmeldungen (Zeile 22, Feld 48) gemeldet werden. Darüber hinaus sind diese Umsätze auch in der Versicherungsteueranmeldung anzugeben, wobei hier verschiedene Punkte zu beachten sind.

Die Versicherungsteueranmeldung ist grundsätzlich monatlich abzugeben. Erst, wenn im vorangegangenen Kalenderjahr die Versicherungsteuer weniger als EUR 6.000 betragen hat, ändert sich der Anmeldezeitraum hin zum Kalendervierteljahr. Betrug die Versicherungsteuer im vorangegangenen Kalenderjahr sogar weniger als EUR 1.000, ist der neue Anmeldezeitraum das Kalenderjahr.

Zu beachten ist weiterhin, dass bei entsprechender Registrierung im Zweifelsfall eine Nullmeldung abzugeben ist, wenn keine versicherungsteuerpflichtigen Entgelte vereinnahmt oder angefordert wurden.

Die Anmeldefrist ist stets bis spätestens zum 15. Tag nach Ablauf des jeweiligen Anmeldezeitraums. Fristverlängerungen sind nicht möglich. Bei Nichtabgabe der Steueranmeldung droht ein Verspätungszuschlag.

Besonderheiten gelten bei der Meldung von Entgeltminderungen. Im Rahmen der Umsatzsteuervoranmeldung sind grundsätzlich positive Bemessungsgrundlagen mit den Entgeltminderungen (z.B. Skonti etc.) zu saldieren und der Saldo dann in die entsprechenden Felder einzutragen (bei 19% steuerpflichtigen Umsätzen Feld 81 usw.). Zusätzlich sind in der Umsatzsteuervoranmeldung nachrichtlich noch Entgeltminderungen bei der Umsatzsteuer und der Vorsteuer zu melden, wenn die Minderung der Bemessungsgrundlagen daraus resultiert, dass das umsatzsteuerpflichtige Entgelt uneinbringlich geworden ist (dies betrifft aber nicht Reverse Charge-Umsätze § 13b UStG oder innergemeinschaftliche Erwerbe).

46	§ 13a Absatz 1 Nummer 6 UStG geschuldet werden		
<b>H. Vorauszahlung/Überschuss</b>			
47	Umsatzsteuer-Vorauszahlung/Überschuss (Summe der Zeilen 44 bis 46)		
48	Abzug der festgesetzten Sondervorauszahlung für Dauerfristverlängerung (in der Regel nur in der letzten Voranmeldung des Besteuerungszeitraums auszufüllen)		39
49	Verbleibende Umsatzsteuer-Vorauszahlung Verbleibender Überschuss - bitte dem Betrag ein Minus voranstellen - (Bitte in jedem Fall ausfüllen)		83
<b>I. Ergänzende Angaben zu Minderungen nach § 17 Absatz 1 Sätze 1 und 2 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1 Satz 1 UStG</b>			
50	Minderung der Bemessungsgrundlage (in den Zeilen 12 bis 17 enthalten)	50	
51	Minderung der abziehbaren Vorsteuerbeträge (in der Zeile 37 aus Rechnungen von anderen Unternehmen (§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 UStG) sowie in den Zeilen 41 und 42 enthalten)		37
<b>J. Sonstige Angaben</b>			
Ein Erstattungsbeitrag wird auf das dem Finanzamt benannte Konto überwiesen, soweit der Betrag nicht mit Steuerschulden verrechnet wird.			

**Uneinbringlichkeit** in diesem Sinne liegt dann insbesondere vor, wenn

- der Schuldner zahlungsunfähig ist,
- den Forderungen die Einrede des Einforderungsverzichts entgegengehalten werden kann oder
- wenn der Anspruch auf Entrichtung des Entgelts nicht erfüllt wird und bei objektiver Betrachtung damit zu rechnen ist, dass der Leistende die Entgeltforderung ganz oder teilweise jedenfalls auf absehbare Zeit rechtlich oder tatsächlich nicht durchsetzen kann.

Uneinbringlichkeiten in diesem Sinne können z.B. auch sogenannte Sicherungseinbehalte für Baumängel sein, soweit dem Unternehmer nachweislich die Absicherung dieser Gewährleistungsansprüche durch Gestellung von Bankbürgschaften im Einzelfall nicht möglich war und er dadurch das Entgelt insoweit für einen Zeitraum von über zwei bis fünf Jahren noch nicht vereinnahmen kann. Auch soweit der Leistungsempfänger das Bestehen oder die Höhe des vereinbarten Entgelts substantiiert bestreitet, kommt – übereinstimmend mit der Berichtigung des Vorsteuerabzugs beim Leistungsempfänger – beim Leistenden eine Berichtigung der Umsatzsteuer wegen Uneinbringlichkeit in Betracht. Eine Berichtigung kommt weiterhin in Betracht, wenn der Leistungsempfänger zwar nicht die Entgeltforderung selbst bestreitet, sondern mit einer vom Leistenden substantiiert bestrittenen Gegenforderung aufrechnet, und wenn bei objektiver Betrachtung damit zu rechnen ist, dass der Leistende die Entgeltforderung ganz oder teilweise jedenfalls auf absehbare Zeit nicht durchsetzen kann. Die Vereinbarung einer Ratenzahlung oder ertragsteuer-

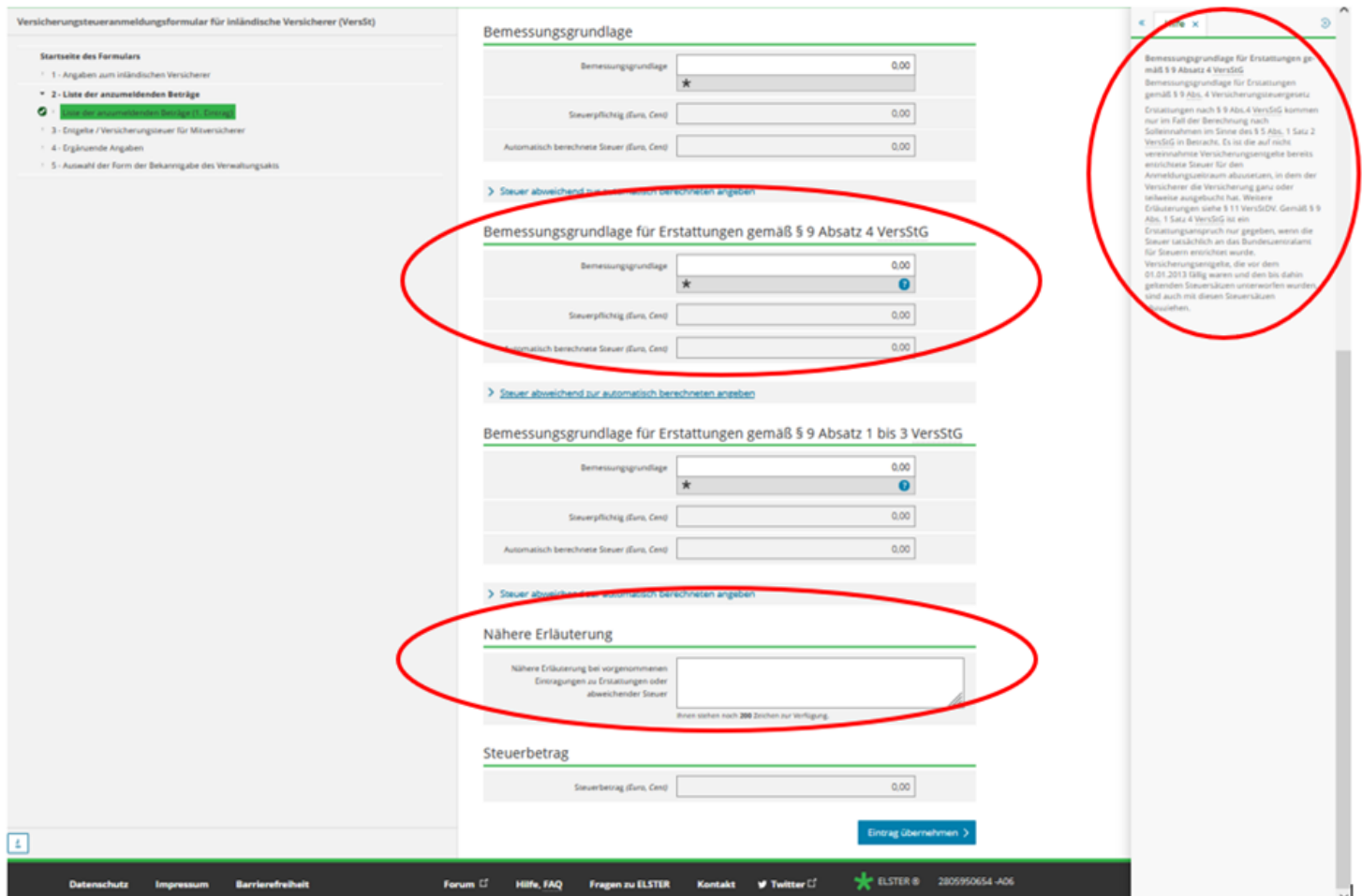
rechtlich zulässige pauschale Wertberichtigungen begründen keine Uneinbringlichkeit in diesem Sinne.

Die Berichtigung der Bemessungsgrundlagen ist in der Umsatzsteuervoranmeldung vorzunehmen, in deren Zeitraum die Änderung der Bemessungsgrundlage eingetreten ist.

**Im Rahmen der Versicherungsteueranmeldung muss dagegen die Saldierung der positiven versicherungsteuerpflichtigen Entgelte mit den Entgeltminderungen offen vorgenommen werden.**

Hier sind zunächst nur die positiven Beträge zu einer Summe der versicherungsteuerpflichtigen Bemessungsgrundlage zusammenzurechnen. Je nachdem, ob der Steuerpflichtige für die Versicherungsteuer die Soll- oder Ist-Versteuerung anwendet, sind anschließend die Entgeltminderungen in unterschiedlichen Feldern abzusetzen.

Bei der **Soll-Versteuerung** sind Minderungen der vereinbarten Entgelte im Feld der „Bemessungsgrundlage für Erstattungen gemäß § 9 Abs. 4 VersStG“ offen abzusetzen und der Grund hierfür im Erläuterungsfeld anzugeben.



Bei der **Ist-Versteuerung** sind Rückzahlungen der versicherungsteuerpflichtigen Entgelte im Feld der „Bemessungsgrundlage für Erstattungen gemäß § 9 Abs. 1 bis 3 VersStG“ offen abzusetzen und der Grund hierfür im Erläuterungsfeld anzugeben.

**Bemessungsgrundlage**

Bemessungsgrundlage

Steuerpflichtig (Euro, Cent)

Automatisch berechnete Steuer (Euro, Cent)

> Steuer abweichend zur automatisch berechneten angeben

**Bemessungsgrundlage für Erstattungen gemäß § 9 Absatz 4 VerStG**

Bemessungsgrundlage

Steuerpflichtig (Euro, Cent)

Automatisch berechnete Steuer (Euro, Cent)

> Steuer abweichend zur automatisch berechneten angeben

**Bemessungsgrundlage für Erstattungen gemäß § 9 Absatz 1 bis 3 VerStG**

Bemessungsgrundlage

Steuerpflichtig (Euro, Cent)

Automatisch berechnete Steuer (Euro, Cent)

> Steuer abweichend zur automatisch berechneten angeben

**Nähere Erläuterung**

Nähere Erläuterung bei vorgenommenen Ertragungen zu Erstattungen oder abweichender Steuer

Steuerbetrag

Steuerbetrag (Euro, Cent)

Eintrag übernehmen >

**Hilfe**

Bemessungsgrundlage für Erstattungen gemäß § 9 Absatz 1 bis 3 VerStG

Bemessungsgrundlage für Erstattungen gemäß § 9 Abs. 1 bis 3 Versicherungsteuergesetz

- Erstattungen nach § 9 Abs. 1 VerStG kommen in Betracht, wenn das Versicherungsentgelt ganz oder teilweise zurückgezahlt wird, weil die Versicherung vorzeitig aufgehört hat, oder das Versicherungsentgelt oder die Versicherungssumme herabgesetzt worden ist. Die Steuer wird insoweit erlassen, als sie bei der Berücksichtigung dieser Umstände nicht zu erheben gewesen wäre. Dies gilt nicht für die Erstattung von Prämienanteilen oder wenn Prämienrückgewähr ausdrücklich versichert war. Weitere Erläuterungen siehe § 8 Abs. 1 VerStG.
- Erstattungen nach § 9 Abs. 2 VerStG kommen in Betracht, wenn nach Zahlung des Versicherungsentgelts Umstände eintraten, die eine Steuerbefreiung nach § 4 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe b VerStG begründen. Die Steuer wird erlassen, soweit das Versicherungsentgelt für einen Zeitraum nach Eintritt dieser Umstände gezahlt worden ist. Weitere Erläuterungen siehe § 9 VerStG.
- Erstattungen nach § 9 Abs. 3 VerStG kommen in Betracht, wenn bei der Versicherung von Schiffen nach Zahlung des Versicherungsentgelts die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung oder die Steuerpflicht erlöschen. Die Steuer wird erlassen, soweit das Versicherungsentgelt für einen Zeitraum nach Eintritt dieser Umstände gezahlt worden ist. Weitere Erläuterungen siehe § 10 VerStG.

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 4 VerStG ist ein Erstattungsanspruch jeweils nur gegeben, wenn die Steuer tatsächlich an das Bundesministerium für Steuern errichtet wurde.

Üblicherweise fallen hierunter Rückzahlungen der versicherungsteuerpflichtigen Entgelte, weil das Versicherungsverhältnis vorzeitig geendet hat oder das Versicherungsentgelt bzw. die Versicherungssumme herabgesetzt wurden.

**Stan Guthmann**  
 Steuerberater

**Kurzfassung:**

1. Ab dem 1.1.2023 abgeschlossene entgeltliche Garantieverträge unterliegen der Versicherungsteuer.
2. Diese Umsätze müssen sowohl in den Umsatzsteuer-Voranmeldungen als auch in der Versicherungsteueranmeldung gemeldet werden.

3. Die Versicherungsteueranmeldung ist grundsätzlich monatlich abzugeben. Erst, wenn im vorangegangenen Kalenderjahr die Versicherungsteuer weniger als EUR 6.000 betragen hat, ändert sich der Anmeldezeitraum hin zum Kalendervierteljahr, bei Versicherungsteuer unter EUR 1.000 auf das Kalenderjahr.

#### **Kommentar:**

Durch das Schreiben vom Bundesministerium der Finanzen vom 11.05.2021 werden Garantiezusagen umsatzsteuerlich und versicherungsteuerrechtlich grundlegend anders gehandhabt. Die gewährte Übergangsfrist für bis zum 01.01.2023 abgeschlossene Garantien ist nun auch abgelaufen. In der Praxis bedeutet das, dass bei Schadensfällen mit einer mehrjährigen Übergangszeit zu rechnen ist, in der Alt- und Neufälle (Umsatzsteuer - Versicherungsteuer) nebeneinander abgewickelt werden müssen. Der Bürokratieaufwand für Unternehmer steigt leider ständig, entgegen der Aussagen aus der Politik.

#### **Maximilian Appelt**

Rechtsanwalt | Steuerberater